



# Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

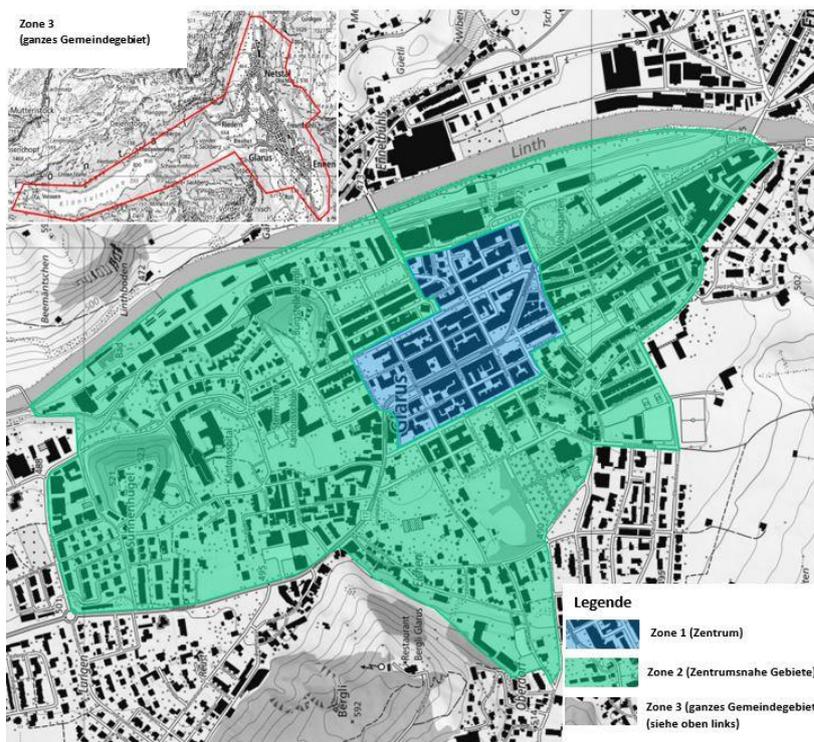
Erlassen vom Gemeinderat am 2. September 2021<sup>1)</sup>

## Art. 1 Parkraumzonen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Parkraumzonen:

- a. Zone 1 (Zentrum; Art. 5 Parkierungsverordnung): im nachfolgenden Plan blau markiertes Gebiet;
- b. Zone 2 (zentrumsnahe Gebiete; Art. 6 Parkierungsverordnung): im nachfolgenden Plan grün markiertes Gebiet;
- c. übrige Gebiete (Art. 7 Parkierungsverordnung): im nachfolgenden Plan grau markiertes Gebiet und gesamtes weiteres Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Plan Parkraumzonen:



## Art. 2 Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

<sup>1</sup> Parkzeitbeschränkungen und Gebühren für ausgewiesene Anlagen/Strassen gemäss Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 der Parkierungsverordnung:

Strasse/Anlage	Parkzeiten mit Gebührenpflicht und/oder Parkzeitbeschränkung	Parkzeitbeschränkung	Parkgebühren
Bahnhofstrasse, beim Glarnerhof (Zone 21)	Mo-Sa, 8:00-19:00 Uhr	3 Std.	Fr. 0.50/h

<sup>1)</sup>Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung 2/2021 zu den ihr unterbreiteten Änderungen der Parkierungsverordnung der Gemeinde Glarus

## Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

Strasse/Anlage	Parkzeiten mit Gebührenpflicht und/oder Parkzeitbeschränkung	Parkzeitbeschränkung	Parkgebühren
Rathausgasse zwischen Schützenhausstrasse und Bankstrasse (Zone 22)	Mo-Sa, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Zaunplatz (Zone 23)	Mo-Sa, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Sandstrasse, Medienhaus (Zone 24)	Mo-Sa, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Burgstrasse, beim Stampf (Zone 25)	Mo-Sa, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Buchholzstrasse, Buchholz (Zone 26)	Mo-So, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Buchholz, Wohnmobilstellplätze (Zone 27)	Mo-So, 00:00-24:00 Uhr	14 Tage	Fr. 12/24h, Mindestbetrag Fr. 12
Netstal, Bahnhof (Zone XY <sup>2)</sup> )	Mo-So, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Ennenda, Bahnhof (Zone YZ <sup>3)</sup> )	Mo-So, 8:00-19:00 Uhr	15 Std.	Fr. 0.50/h
Klöntal, Güntlenau (Zone 901)	Mo-So, 00:00-24:00 Uhr	72 Std.	1.-5. Std. Fr. 1.50/h; ab 5. Std. Fr. 7.50/Tag
Klöntal, Voraue (Zone 902)	Mo-So, 00:00-24:00 Uhr	72 Std.	1.-5. Std. Fr. 1.50/h; ab 5. Std. Fr. 7.50/Tag

<sup>2</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle ist in Ausnahmefällen (z.B. bei Veranstaltungen) berechtigt, anstelle der Parkgebühren einen entsprechenden Pauschalbetrag einzuverlangen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der zur Verfügung gestellten Fläche, der Anzahl der zu parkierenden Fahrzeuge oder einer Kombination dieser Faktoren.

### Art. 3 Berechtigungen und Preise Parkbewilligungen

<sup>1</sup> Berechtigungen und Preise Parkbewilligungen gemäss Art. 8 ff. der Parkierungsverordnung:

Parkbewilligung	Berechtigte Benutzergruppe	Geltungsbereich während Parkzeiten mit Parkzeitbeschränkung (Art. 8)	Geltungsbereich ausserhalb Parkzeiten mit Parkzeitbeschränkung (Art. 9, nächtliches Dauerparkieren)	Preis
Anwohner-Bewilligung 11	Anwohner Zone 1	Zone 11 gem. Art. 3 Abs. 2 Vollz.Regl.; Zone 2; Zonen 21-26; Zonen XY und YZ;	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 27, 901 und 902	Fr. 30/Mt., Fr. 330/Jahr
Anwohner-Bewilligung 2	Anwohner Zone 2	Zone 2; Zonen 21-26; Zonen XY und YZ	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 1, 11, 27, 901 und 902	Fr. 30/Mt., Fr. 330/Jahr

<sup>2)</sup> Zonennummern werden noch definiert in Abhängigkeit der eingesetzten technischen Parkraumbewirtschaftslösung

<sup>3)</sup> Zonennummern werden noch definiert in Abhängigkeit der eingesetzten technischen Parkraumbewirtschaftslösung

## Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

Parkbewilligung	Berechtigte Benutzergruppe	Geltungsbereich während Parkzeiten mit Parkzeitbeschränkung (Art. 8)	Geltungsbereich ausserhalb Parkzeiten mit Parkzeitbeschränkung (Art. 9, nächtliches Dauerparkieren)	Preis
Anwohner-Bewilligung 3	Anwohner übrige Gebiete	Zonen 26, XY und YZ	übrige Gebiete gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. c Vollz.Regl., 22:00-06:00 Uhr, ausser Zonen 27, 901 und 902	Fr. 30/Mt., Fr. 330/Jahr
Pendler-Bewilligung	Pendler	Zone 2; Zonen 21-26; Zonen XY und YZ	übrige Gebiete gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. c Vollz.Regl., ausser Zonen 27, 901 und 902	Fr. 40/Mt., Fr. 440/Jahr
Besucher-Bewilligung	alle	Zone 2; Zonen 21-26; Zonen XY und YZ	übrige Gebiete gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. c Vollz.Regl., ausser Zonen 27, 901 und 902	Fr. 5/Tag
Bewilligung für Bau- und Serviceunternehmen	Bau- und Serviceunternehmen	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 27, 901 und 902	kein Geltungsbereich	Fr. 5/Tag, Fr. 30/Mt., Fr. 330/Jahr
Wohnmobile Buchholz	Wohnmobile	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 1, 11 und 26; Mo-So, 0-24 Uhr	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 1, 11 und 26; Mo-So, 0-24 Uhr	Fr. 12/24h, Mindestbetrag Fr. 12
Wohnmobile ganzes Gemeindegebiet	Wohnmobile	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 1, 11 und 26; Mo-So, 0-24 Uhr	gesamtes Gemeindegebiet, ausser Zonen 1, 11 und 26; Mo-So, 0-24 Uhr	Fr. 12/24h, Mindestbetrag Fr. 12
Güntlenau	alle	Zonen 901 und 902; Mo-So, 0-24 Uhr	kein Geltungsbereich	Fr. 90/Jahr
Vorauen	alle	Zonen 901 und 902; Mo-So, 0-24 Uhr	kein Geltungsbereich	Fr. 90/Jahr

<sup>2</sup> Die Anwohner-Parkbewilligung 1 (Zone 11) ist während Parkzeiten mit Parkzeitbeschränkung auf folgenden Strassen in der Zone 1 gültig:

Zone	Strasse/Anlage	Berechtigung der Parkbewilligung
11	Rathausgasse	Anwohner-Bewilligung 1
11	Postgasse	Anwohner-Bewilligung 1
11	Burgstrasse	Anwohner-Bewilligung 1
11	Sternenstrasse	Anwohner-Bewilligung 1
11	Hauptstrasse zwischen Zaunstrasse und Allmeindstrasse	Anwohner-Bewilligung 1
11	Obere Pressistrasse zwischen Ennetbühler- und Sternenstrasse	Anwohner-Bewilligung 1

<sup>3</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle ist in Ausnahmefällen (z.B. bei Veranstaltungen) berechtigt, anstelle der Bewilligungsgebühren einen entsprechenden Pauschalbetrag einzuverlangen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der zur Verfügung gestellten Fläche, der Anzahl der zu parkierenden Fahrzeuge oder einer Kombination dieser Faktoren.

### Art. 4 Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Die Bewilligungspauschale im Sinne von Art. 16 der Parkierungsverordnung beträgt Fr. 50 pro Widerhandlung.

<sup>2</sup> Der Zuschlag im Sinne von Art. 16 der Parkierungsverordnung beträgt mindestens Fr. 90 und höchstens Fr. 160 pro Widerhandlung.

## Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

---

### **Art. 5**      Rückerstattung

<sup>1</sup> In Sonderfällen (z.B. bei Wegzug) werden ganz oder teilweise unbeanspruchte Bewilligungen auf Gesuch hin rückerstattet.

<sup>2</sup> Für Tagesbewilligungen, angebrochene Monate und unberechtigt erworbene Bewilligungen erfolgen keine Rückerstattungen.

### **Art. 6**      Bewilligung für Bau- und Serviceunternehmen: Voraussetzungen

<sup>1</sup> Um eine Bewilligung für Bau- und Serviceunternehmen (Handwerker) beziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Das Fahrzeug muss als Handwerkerfahrzeug (Lieferwagen oder Ähnliches) klar erkennbar und ausschliesslich für den Arbeitseinsatz bestimmt sein (z.B. Transport von Baumaterial, Geräten und Werkzeugen; Montage-, Service-, Revisions-, Installations- oder Unterhaltsarbeiten).
- b. Das Fahrzeug muss auf die eigene Firma oder auf jene eines Subunternehmens des antragstellenden Unternehmens zugelassen und für die Durchführung der Handwerksarbeiten unerlässlich sein.

<sup>2</sup> Für gewöhnliche Personenwagen, insbesondere für private Fahrzeuge von Geschäftsinhabern und Angestellten, werden keine Handwerkerbewilligungen erteilt.